

An die
Handelskammer von Bozen
Eichamt
Südtirolerstraße, 60
39100 Bozen

Stempelmarke 16,00 €
(für Anfrage Punzen)

**ZERTIFIZIERTE MELDUNG ÜBER DEN BETRIEBSBEGINN (S.C.I.A.) ALS HERSTELLER,
IMPORTEUR UND VERKÄUFER VON GEGENSTÄNDEN AUS EDELMETALLEN
(Art. 19 des Gesetzes Nr. 241/1990 und nachfolgende Änderungen)
Anfrage für die Herstellung der Punzen mit der zugewiesenen Nummer der Identifikationsmarke**

Der/die Unterfertigte geboren in am
und wohnhaft in, Straße/Platz Nr.
Steuernummer Tel.

☐ Inhaber
☐ rechtlicher Vertreter

des Betriebes
mit rechtlichem Sitz in Straße/Platz
Steuernummer e-mail / ZEB (PEC):
und den Betriebsstätten (Filiale, Zweitbetrieb, usw. auch wenn außerhalb der Provinz Bozen) in
mit SDI Kodex

ERKLÄRT

die folgende Tätigkeit, wie im Art. 14 des G.v.D. 251/1999 und des Art. 26 des D.P.R. 150/2002 definiert, auszuüben
(Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ VERKAUF von Rohmaterial oder Halbfertigware aus Edelmetallen oder dessen Legierungen
☐ HERSTELLUNG von Fertigprodukten aus Edelmetallen oder dessen Legierungen
☐ LABOR, als Teil eines Handelsbetriebes
☐ EINFUHR von Rohmaterial, Fertig- oder Halbfertigwaren aus Edelmetallen oder dessen Legierungen aus dem EU-Ausland

Der Unterfertigte, bewusst der vom Art. 76 des D.P.R. 445/2000 und nachfolgender Änderungen vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen wegen lügenhafter Aussagen und Falschheit in den Akten, unter der eigenen Verantwortung

ERKLÄRT

A) Im Sinne des Art. 46 des D.P.R. 445/2000 (Ersatzerklärung von Bescheinigungen):

- ☐ daß der Betrieb im Handelsregister der Handelskammer Bozen unter der REA Nr. eingetragen ist;
☐ daß der Betrieb als **Handwerksbetrieb** eingetragen ist;
☐ im Besitz der Lizenz, vorgesehen vom Art. 127 des Einheitstextes des Gesetzes der öffentlichen Sicherheit K.D. Nr. 773/1931, ausgestellt am an Herrn/Frau zu sein, der/die folgende Position im Betrieb inne hat, ausgestellt von Quästur - Verwaltungspolizei - Gemeinde von (nicht zutreffendes streichen) für die Tätigkeit als (die genaue Tätigkeit angeben, die auf der Verwaltungspolizeilizenz angegeben ist);

B) Im Sinne des Art. 47 des D.P.R. 28.12.2000, Nr. 445 (Ersatzerklärung von Notorietätsakten):

- ☐ Insgesamt Angestellte zu beschäftigen (nur für Industriebetriebe);

C) Im Sinne des Art. 9 des G.D. Nr. 251/1999 und Art. 33 des D.P.R. Nr. 150/2002;

Zusätzlich zur Identifikationsmarke der Edelmetalle auch ein traditionelles Firmenzeichen oder besonderes Kürzel

- ☐ anzubringen.
☐ NICHT anzubringen.

Im Falle der Anbringung eines traditionellen Firmenzeichens oder besonderen Kürzels erklärt er/sie, daß der Abdruck wie folgt zusammengesetzt ist (kurze Beschreibung des Firmenzeichens oder Kürzels):

D) Die folgenden Punzen mit dem ihm zugewiesenen Identifikationsmarke			
Menge	Größe	Schaft gedreht	gerade oder
	1°/2°/3°/4°	(rund) ja/nein?	mit Aushöhlung (für Ringe)?
.....			
.....			
.....			

bei folgendem Hersteller anfertigen zu lassen:

Ø E. Dal Monico & C. snc, v. Pasini 23, 36033 Castelnovo di Isola Vicentina - tel. 0444 977195; 0444 975576

Ø

Der Unterfertigte übernimmt die Kosten für die Herstellung der obenaufgeführten Punzen.

ERKLÄRT

gemäß Art. 30, 2. Absatz des D.P.R. 150/2002, die durchgeführte Eigentumsübertragung des Betriebes Steuernummer und der entsprechenden Identifikationsmarke Nr. mit schriftlichem Akt des Notars aus vom Rep. Nr. und die Weiterführung der Tätigkeit unter der Verwendung der Identifikationsmarke und der bezüglichlichen Punzen des übernommenen Betriebes.

Der Unterfertigte verpflichtet sich Änderungen, die eintreten sollten, bezüglich dem eben Erklärten sofort mitzuteilen.

Er erklärt weiters in Kenntnis der Normen auf dem Gebiet der "Ordnung der Feingehalte und der Identifikationsstempel der Edelmetalle", G.v.D. Nr. 251/1999 – und der diesbezüglichen Durchführungsverordnung D.P.R. Nr. 150/2002 – mit besonderem Bezug auf den Art. 25 zu sein.

Bozen,

Unterschrift (1)

.....

(1)

- **Wenn die Erklärung persönlich vorgelegt wird**, muss die Unterschrift in Anwesenheit des Beamten, der den Akt empfängt, angebracht werden, unter der Vorlage eines gültigen Personalausweises.
- **Wenn die Erklärung per Post versandt wird**, muss der Antragsteller die eigene Unterschrift leserlich anbringen und eine Fotokopie, nicht beglaubigt, eines gültigen Personalausweises beilegen.

Man weist darauf hin, daß im Sinne des Art. 71 des D.P.R. Nr. 445/2000, Kontrollen über den Wahrheitsgehalt der in dieser Anfrage abgegebenen Ersatzerklärungen vorgenommen werden und dass, falls der Inhalt sich als unwahr herausstellen sollte, der Antragsteller von den Begünstigungen verfällt, die die Verwaltungsmaßnahme nach sich bringt und die aufgrund dieser unwahren Tatsachen erstellt worden ist, wie vom Art. 75 des vorhergenannten D.P.R. 445/2000 vorgesehen, auch unter Beibehaltung des Art. 76 des selben D.P.R..

Informationsschreiben im Sinne des Art. 10 des Gesetzes Nr. 675/1996: Die in dieser Ersatzerklärung enthaltenen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der Verwaltungsakten in Bezug auf die Konzession des Identifikationsstempels für Edelmetalle und für die Eintragung in das Register der Inhaber der Identifikationsstempel verwendet. Für weitere Informationen: www.handelskammer.bz.it => Privacy

ANLAGEN

- Einzahlungsbestätigung über **96,00 €** (31,00 € für „Sekretariatsgebühren“ und 65,00 € für „Identifikationsmarke Edelmetalle“, nur Handwerker), zu Gunsten der Handelskammer Bozen mittels Zahlungshinweis PagoPA (nach Vorlage dieser zertifizierten Meldung erhält der Erklärende per e-mail die Zahlungsaufforderung PagoPA);
- Einzahlungsbestätigung über **168,00 €** für „Staatliche Konzessionsgebühr - Tarifkodex: 8617“, zu Gunsten: Registeramt Rom, Postkontokorrent: 8003, Bankkontokorrent: IT251076010320000000008003;
- Falls Firmenzeichen erwünscht: Abdruck des Firmenzeichens auf Metallplakette pro Größe und
- Zeichnung des Firmenzeichens im digitalen Format (pdf oder jpg) oder auf Papier (DIN A4)

DEM EICHAMT VORBEHALTENER ABSCHNITT

Am hat Herr/Frau geboren
in (Prov.) am, ausgewiesen
durch Nr. ausgestellt am
..... von in meiner
Anwesenheit die oben angeführten Erklärungen unterzeichnet, wie vom D.P.R. Nr. 455/2000 vorgesehen.

DER BEAUTRAGTE

.....

Im Sinne des Art. 7 des G.v.D. Nr. 251/1999 und bezüglichem Durchführungsreglement D.P.R. Nr. 150/2002 wird die Identifikationsmarke für Edelmetalle mit der Nummer BZ _____ zugewiesen. Im Falle einer Nachfolge wird jene des Vorgängers mittels Überprüfung des Auszug des Handelsregisters des Vorgängers und notariellem Akt bestätigt.

DER BEAUTRAGTE

Bozen, _____

.....

Die Punzen mit der Identifikationsmarke BZ _____, aufgeführt unter Punkt E) dieser „Erklärung über den Betriebsbeginn (S.C.I.A.) als Hersteller, Importeur und Verkäufer von Gegenständen aus Edelmetallen“ sind mit dem Authentifizierungsabdruck, vorgesehen vom Art. 11, Absatz 3 des G.v.D. 251/1999, Art. 15 Absatz 4 und Art. 15 Absatz 7 des D.P.R. 150/2002, versehen worden.

DER EICHINSPEKTOR

Bozen, _____

.....

Der Unterfertigte erklärt, die obengenannten Punzen mit Identifikationsmarke erhalten zu haben.

DER UNTERFERTIGTE

Bozen, _____

.....

Falls der Empfänger der Punzen mit Identifikationsmarke nicht der Antragsteller ist, unteren Teil ausfüllen:

Name: Nachname: geboren in am
wohnhaft in, Straße / Platz identifiziert mittels
..... Nummer ausgestellt am von

Nach Einsichtnahme in das gesetzvertretende Dekret Nr. 251 vom 22. Mai 1999, welches Bestimmungen auf dem Gebiet der Regelung des Feingehaltes und der Identifikationsmarken der Edelmetalle beinhaltet;
nach Einsichtnahme in den Artikel 9, welcher die Anbringung des Firmenstempels regelt;
nach Einsichtnahme in das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 150 vom 30. Mai 2002, welches die Durchführungsbestimmungen für das gesetzvertretende Dekret Nr. 251 vom 22. Mai 1999 auf dem Gebiet der Regelung des Feingehaltes und der Identifikationsmarken der Edelmetalle beinhaltet;
nach Einsichtnahme in den Artikel 33, welcher die Bestimmungen für die Erstellung des Gesuches und dessen Autorisierung für die Anbringung des Firmenstempels beinhaltet;
nach Begutachtung der vorgebrachten Unterlagen des Firmenstempels nach Punkt D), Abdruck des Firmenstempels und Zeichnung in digitaler Form oder auf Papier;
befindet der Unterfertigte, dass der Firmenstempel lt. Absatz 3 Art.33 des D.P.R. 150/2002:
Ø keine Merkmale **Ø Merkmale *)**
aufweist, welche zu Missverständnisse zum Feingehalts- und Identifikationsstempel verleiten könnte.

DER EICHINSPEKTOR

Bozen, _____

.....

*) Falls Merkmale vorhanden sind, Erstellung einer abweisenden Verfügung des Generalsekretärs